Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Der Rechtsanspruch für Kinder im Grundschulalter – Einführung

Das Wichtigste auf einen Blick

1. Seit dem 1. August 2026 haben Kinder, die ab diesem Zeitpunkt eingeschult werden, bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf acht Stunden ganztägige Förderung an Werktagen (einschließlich der Unterrichtszeit).
2. Der Anspruch wird stufenweise ausgeweitet. Im Schuljahr 2026/2027 gilt er zunächst für die Erstklässlerinnen und Erstklässler. Bis zum Schuljahr 2029/2030 wird er jährlich um je eine Klassenstufe ausgeweitet, sodass er dann alle vier Stufen umfasst.
3. Der Rechtsanspruch ist im SGB VIII verankert. Anspruchsgegner ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sowohl Tageseinrichtungen (Horte) als auch Ganztagsschulen können den Rechtsanspruch erfüllen.

Wie kam es zum Rechtsanspruch für Grundschulkinder?

Bereits in der Vergangenheit sah das SGB VIII vor, für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Diese Verpflichtung führte jedoch nicht zu einem entsprechenden Angebotsausbau. Im Jahr 2019 nahmen bundesweit 50 Prozent der Kinder im Grundschulalter ein ganztägiges Angebot in Anspruch, während 64 Prozent der Eltern einen entsprechenden Bedarf äußerten. Die elterlichen Bedarfe blieben somit insbesondere in Westdeutschland vielfach ungedeckt.

Regionale Unterschiede

Während das Ganztagsangebot in Westdeutschland vielfach noch nicht bedarfsdeckend ausgebaut ist, verfügen die ostdeutschen Länder über ein nahezu flächendeckendes Angebot.

Vor diesem Hintergrund wurde im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode ein Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder sowie der Ausbau der dafür notwendigen Infrastruktur vereinbart. Diese Vereinbarung wurde durch das Ganztagsförderungsgesetz – kurz **GaFöG** – vom 2. Oktober 2021 umgesetzt. Es führt ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise einen bundesweiten Anspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter ein.

Ziele des GaFöG

↑ Teilhabechancen von Kindern

↑ Vereinbarkeit von Familie und Beruf

↑ Gleichberechtigte Teilhabe am Beruf

Wie ist der im GaFöG geregelte Rechtsanspruch ausgestaltet?

- **Anspruchsberechtigte:** jedes Kind, das ab 2026/2027 eingeschult wird, bis zum Beginn der fünften Klassenstufe (keine Teilnahmepflicht)
- **Anspruchsgegner:** örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (meist Landkreise bzw. kreisfreie Städte)
- **Umfang:** acht Stunden täglich an allen Werktagen, unter Anrechnung der Unterrichtszeit
- **Erfüllungsort:** Tageseinrichtungen und Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen

Fokus Ferienbetreuung

Der Rechtsanspruch besteht auch in den Ferien. Das Landesrecht kann eine Schließzeit von bis zu vier Wochen bestimmen. In den Ferien sind auch Angebote der Jugendarbeit eines öffentlichen oder anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zulässig.

Welche weiteren Regelungen umfasst das GaFöG?

Das GaFöG beschränkt sich nicht auf die Regelung des Rechtsanspruchs. Es regelt zugleich, wie sich der Bund an dessen Umsetzung finanziell beteiligt und wie diese nachgehalten wird:

Art. 3 Der Bund unterstützt den Ganztagsausbau über das Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“. Insgesamt sind im Zeitraum 2020 bis 2029 Bundesmittel in Höhe von **3,5 Milliarden Euro** verfügbar. Nach dem Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter (Beschleunigungsprogramm) mit 500 Millionen Euro bildet das Investitionsprogramm zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) mit rund drei Milliarden Euro den investiven Förderrahmen.

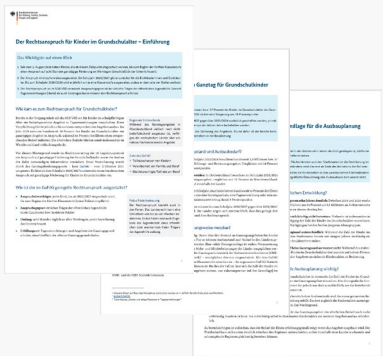
Art. 4 Die durch den Rechtsanspruch zusätzlich entstehenden Betriebskosten der Länder werden vom Bund durch eine Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes berücksichtigt. Hierzu wird die vertikale Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder jährlich aufwachsend von 135 Millionen Euro im Jahr 2026, 460 Millionen Euro im Jahr 2027, 785 Millionen Euro im Jahr 2028, 1,1 Milliarden Euro im Jahr 2029 und ab dem Jahr 2030 **1,3 Milliarden Euro** jährlich angepasst. Unabhängig davon verbleibt die Verantwortung für die Finanzierung der laufenden Betriebskosten der Ganztagsbetreuung grundsätzlich bei den Ländern.

Art. 1, 6 Das GaFöG ändert die Kinder- und Jugendhilfestatistik und führt eine jährliche Erhebung zu Kindern der Klassenstufen eins bis vier ein (Art. 1, Nr. 5 bis Nr. 8). Erfasst werden Klassenstufe sowie Umfang und Art der Angebote, um die Datengrundlage zur Betreuungssituation im Grundschulalter zu verbessern. Die ursprünglich für März 2023 geplante Erhebung wurde auf 2024 verschoben, bislang liefern jedoch nur einzelne Länder Daten. Zusätzlich berichtet die Bundesregierung jährlich dem Bundestag in Form des sogenannten GaFöG-Berichts (Art. 1, Nr. 4) und evaluiert begleitend die durch das Gesetz verursachten Investitionskosten und die Betriebskosten (Art. 6).

Factsheet-Reihe „Ganztag für Grundschulkinder“

Die vorliegende Factsheet-Reihe zum Thema „Ganztag für Grundschulkinder“ soll schnell und verlässlich in die Thematik einführen. In aktuell sieben Factsheets werden auf jeweils zwei Seiten zentrale Fragen der Ganztagsförderung — von Ausbaustand über Qualität bis hin zu Zuständigkeiten— zusammenfassend dargestellt. Die Reihe stützt sich auf amtliche Quellen — insbesondere die GaFöG-Berichte der Bundesregierung — sowie auf relevante Forschungsbefunde. Ziel ist es, eine fundierte, kompakte Wissensgrundlage zu schaffen. Die Reihe umfasst nach aktuellem Stand folgende Factsheets:

1. Der Rechtsanspruch für Kinder im Grundschulalter – Einführung
2. Ganztag zwischen Jugendhilfe und Schule: Angebotsformen und Strukturen
3. Ausbaustand und Ausbaubedarf im Ganztag für Grundschulkinder
4. Demografische Entwicklung als Grundlage für die Planung des Ausbaus
5. Gelingensfaktoren kindgerechter Bildung und Betreuung
6. Zuständigkeiten im Mehrebenensystem des Ganztags
7. Beteiligung des Bundes an der Finanzierung des Ganztags



Quellen: Drucksache 19/29764; Drucksache 21/3193